

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsinhalt

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Diese gelten ausschließlich und unabhängig in welcher Form uns der Auftrag übermittelt wurde. Mit Abgabe der Bestellung erkennt der Besteller im Rahmen gesetzlicher Zulässigkeit an, daß ihm unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen vorliegen, voll inhaltlich bekannt und für ihn verbindlich sind.

Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bestellers welche mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn Sie mit dem Anspruch auf ausschließliche Geltung, der Bestellung zugrunde gelegt wurden - diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Solche Lieferbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluß nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen. Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bestellers werden nur dann anerkannt, wenn sie rechtsverbindlich vom Lieferer unterzeichnet sind und nicht im Widerspruch zu geltendem Recht sowie Sitte und Moral stehen.

2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote gelten als unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich von uns in vollem Umfang bestätigt sind. Alle zu den Angeboten gehören Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wir sind jederzeit berechtigt, diese Unterlagen zurückzufordern. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Stehen eingereichte Zeichnungen oder sonstige Arbeitsunterlagen im Widerspruch zu Schutzrechten jeglicher Art, so haftet der Besteller für alle entstehenden Ansprüche. Sonderabmachungen und Nebenabreden erlangen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung ihre Gültigkeit. Zusätzliche Leistungen als auch nachträgliche Änderungen des Bestellers werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bestellungen, die uns wirksam erteilt und von uns angenommen wurden, kann der Besteller ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht widerrufen.

3. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Liegt unserem Angebot sowie der Auftragsbestätigung ein offensichtlich falscher Preis zu grunde, so berechtigt uns dies, zu einer nachträgliche Preiskorrektur. Lehnt der Besteller diese Korrektur ab oder kann zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt werden, so steht uns jederzeitiges Rücktrittsrecht zu.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist die Zahlung in bar, wie folgt, zu leisten:

Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen:

1/3 Anzahlung nach Eingang unserer Auftragsbestätigung,

1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch bei Lieferung,

1/3 innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

Spritzteile oder sonstige Produktionsgüter:

innerhalb 2 Wochen abzüglich 2 % oder innerhalb 30 Tagen netto.

Die Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigt uns, Mahngebühren in Höhe der eigenen Auslagen und Verzugszinsen von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Diskontfähige Akzente werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Der Besteller haftet bei Verlust und für spesenfreien Eingang. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche sind nicht gestattet.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald alle Einzelheiten der Ausführung völlig klar und beide Partner sich über alle Bedingungen des Vertrages einig sind, frühestens mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind möglich. Die Einhaltung der Lieferfristen sowie der Geschäftsbedingungen durch den Lieferer, setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Werden zur Ausführung des Auftrages vom Besteller beizustellende Zeichnungen, Modelle oder sonstige notwendige Unterlagen oder Gegenstände für Planung oder Produktion nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder unvollständig bereitgestellt, so verlängert sich die Lieferfrist gemäß der dadurch verursachten Verzögerung. Die Lieferfrist verlängert sich auch bei Behinderungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen (z.B. Betriebsstörungen, Ausschußproduktion im eigenen Werk oder beim Unterauftragnehmer). Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer, in wichtigen Fällen, dem Besteller umgehend mitteilen.

6. Versand und Verpackung

Der Versand geschieht in jedem Falle auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn die Auslieferung durch unser Fahrzeuge erfolgt. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verläßt. Auf Veranlassung des Bestellers wird von uns die Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Erfolgt der Versand durch eigene Fahrzeuge, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Frachtausgleich zu berechnen. Die Verpackung wird im Allgemeinen nicht zurückgenommen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller darf die von uns gelieferten Gegenstände nutzen, sie auch im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, vor vollständiger Bezahlung an Dritte jedoch weder verpfänden noch übereignen. Wird die Ware gepfändet, so ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Wird die gelieferte Ware vor Bezahlung an Dritte

weitergegeben, so tritt der Besteller schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden oder entstehenden Forderungen an uns ab. Sind bereits Zahlungen an den Besteller erfolgt, so ist er lediglich Treuhänder für die vereinnahmten Beträge. Zur Abdeckung unserer Saldenforderung bleibt darüber hinaus auch die von uns gelieferte, bereits bezahlte Ware, die sich im Besitz oder am Lager des Bestellers befindet, unser Eigentum, wobei uns ausdrücklich die Wahl und Bewertung der Ware, die zur Abdeckung unserer Saldenforderung Verwendung finden soll, vorbehalten bleibt. Die nicht vollständige Begleichung unserer Forderungen berechtigt uns außerdem, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Risiken zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

8. Formen

Die zur Produktion beim Lieferer eingesetzten Formen des Bestellers, werden treuhänderisch aufbewahrt und gepflegt. Die Pflege bezieht sich nicht auf den durch Gebrauch entstandenen Verschleiß. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 3 Jahren nach der letzten Lieferung keine Anschlußbestellungen eingegangen sind.

Der Lieferer ist nicht zur Annahme von Anschlußaufträgen verpflichtet.

Die Preise werden bei Bedarf, jedoch spätestens jährlich überprüft und neu vereinbart.

9. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschuß weiterer Ansprüche wie folgt:

- Erkennbare Mängel müssen uns innerhalb 14 Tagen nach Lieferung schriftlich angezeigt werden. Unterläßt der Besteller eine rechtzeitige Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt und übernommen.
- Erkennbar mangelhafte Produkte, die auf fehlerhafter Bauart, schlechten Werkstoffen oder mangelhafter Ausführung beruhen, werden nach unserer Wahl entweder nachgearbeitet oder ersetzt. Voraussetzung ist, daß der Besteller seine Vertragsverpflichtung, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, erfüllt hat. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, insbesondere dann nicht, wenn wir bei Werkzeugen odgl. nachweisbar branchenübliche Materialqualitäten verwandt haben, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montagearbeiten, chemischer oder physikalischer Einflüsse, die wir nicht zu vertreten haben.
- Die Mängelhaftung scheidet auch aus, wenn wir beispielsweise bei Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen eine einwandfreie Funktion nachweisen können, wobei diese Funktion nicht auf die Bedürfnisse des Bestellers abgestellt zu sein braucht, und die Mängelrüge sich vornehmlich auf die Art und Weise einer Funktion stützt.
- Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Mängel der von uns gelieferten Gegenstände verursacht werden.
- Zur Vornahme evtl. notwendiger Änderungen oder Nachbesserungen ist uns vom Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Für Schäden die wir ursächlich nicht zu vertreten haben, besteht für uns grundsätzlich keine Verpflichtung.
- Die Beseitigung eines Mangels durch den Besteller oder Dritte kann nur mit unserem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden, andernfalls ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen. In jedem Falle bedingt unser Einverständnis eine vorausgegangene für beide Vertragspartner bindende Kostenfestsetzung.

10. Rücktrittsrecht

- Wird nachträglich eine völlige Unmöglichkeit der Lieferung festgestellt. So steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt nicht bei Lieferungs Hindernissen, die uns berechtigen, gemäß Punkt 5 und Punkt 8 Abs. f die Lieferzeit zu verlängern. Der Besteller bleibt zur Gegenleistung verpflichtet, wenn die Unmöglichkeit einer Lieferung durch Verschulden des Bestellers oder dessen Annahmeverzug entsteht. Ansprüche auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen.
- Unbefriedigende Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Bestellers berechtigen uns kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten und sofortigen Forderungsausgleich zu verlangen. Im Hinblick auf unsere Kostenfestsetzung steht dem Besteller eine gutachterliche Überprüfung offen. Verluste aus Währungsänderungen odgl. berechtigen uns zu einer Zwischenabrechnung, deren sofortige Begleichung zu verlangen und eine neue Vereinbarung anzustreben. Sollte keine Einigung erzielt werden, so entbindet uns dies von unserer Lieferverpflichtung. Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund unseres erfolgten Vertragsrücktritts sind ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sulzfeld, Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich Deutsches Recht als vereinbart.

techno-plastic GmbH, Sulzfeld

technoform 015